

Betriebsrentenstärkungsgesetz Erhöhung des steuerfreien Förderrahmens von 4% BBG + 1.800 EUR auf 8% BBG

Zum 01.01.2018 tritt das Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) in Kraft. Das BRSG sieht eine Neuregelung des steuerfreien Förderrahmens im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG über eine Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds vor. Der steuerfreie Förderrahmen wird von 4% der BBG-West + 1.800 EUR auf 8 % BBG-West verändert. Die Sozialabgabenfreiheit bleibt unverändert bei 4% der BBG-West.

Die Veränderung im Überblick:

In Summe AG- u. AN-finanziert	Bis 2017 p.a.	Ab 2018 p.a.
steuer- u. sozialabgabenfrei	4% BBG	4% BBG
steuerfreier Zusatzbetrag	+ 1.800 EUR	+ 4% BBG
Bestehender Alt-Vertrag mit § 40 b EStG a.F.	Keine Inanspruchnahme des Zusatzbetrags möglich, unabhängig vom tatsächlichen Aufwand	nur Anrechnung des tatsächlichen Aufwands

Diese Neuregelung bringt vor allem Vorzüge für die Besserverdiener mit einem Gehalt oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze.

Bei einer Erhöhung einer bestehenden Versorgung wird diese in einem Neuvertrag zu aktuellen Rechnungsgrundlagen poliziert. Bei der Erhöhung einer Selbstständigen Berufsunfähigkeitsversicherung (SBV) beachten Sie bitte unsere gültigen Annahmerichtlinien. Wir empfehlen grundsätzlich bei der Erhöhung von bestehenden Versorgungsmöglichkeiten das attraktive Produktangebot der AXA Lebensversicherung AG zu nutzen.

Wünschen Sie heute schon ein Angebot mit einem Beitragsvolumen von 8% der BBG?
Dann wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Betreuer von AXA. Wir unterstützen Sie gerne!

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Fachvertriebsunterstützung im Geschäftsfeld bAV